

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen vom 07.06.1982

geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.11.2001, Inkraft seit 01.01.2002

Auf Grund §§ 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I. S. 2413), 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GBl. S. 127), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.08.1978 (GBl. S. 393) und der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 07.06.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Gemeindestraßen sowie der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuge der Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Fernstraßengesetz und dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 FStrG oder nach § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Erlaubnis - gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen:
 - a) Veranstaltungen von Vereinen und anderen Veranstaltern aus besonderem Anlass (Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen usw.)
 - b) Ausschmücken von Baumaterialien und Baugeräten während längstens 1 Woche, wenn Verkehrsbeschränkungen einschl. Fußgängerumleitungen nicht erforderlich sind.
 - c) Lagerung von Baumaterialien und Baugeräten während längstens Woche, wenn Verkehrsbeschränkungen einschl. Fußgängerumleitung nicht erforderlich sind.
- (2) Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

- (3) Diese erlaubnisfreien Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer fordern.

§ 3 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor der Inanspruchnahme bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Gebührenbemessungsgrundsatz

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die in § 1 genannten Straßen, Gehwege und Parkplätze sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

Die Höhe der Gebühr, die innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben wird, bemisst sich nach den in Abs. 1 genannten Bemessungsgrundsätzen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

- (2) Tritt während der Laufzeit der Sondernutzung eine wesentliche Änderung in den maßgeblichen Verhältnissen nach Abs. 1 ein, ist die Gebührenfestsetzung zu ändern.

§ 5 Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

- (2) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der

Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.

- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Bei erlaubnisfreien Sondernutzungen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 9 Erstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter € 10,00 werden nicht erstattet.

§ 10 Geltung sonstiger Vorschriften

- (1) Soweit in dieser Satzung und durch andere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, gelten für Sondernutzungsgebühren die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Straßenraumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Leutkirch im Allgäu, den 08. Juni 1982

Feger
Oberbürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht auf Grund von § 8 Abs. 10 FStrG und § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Baugerüste, wenn durch sie mehr als 30 % der Gehwegsfläche eingenommen wird und weniger als 1 m Gehwegsfläche verbleiben	wöchentlich 5 - 26
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischank-saison	0,5 - 5
3	Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	3 - 10 täglich
4	Bauhütten, Arbeitswagen, Bau-maschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zulei-tungskabel, Baugrubenumschlie-Bungen	je qm täglich 0,03 - 0,08 je qm monatlich 0,5 - 2 Mindestgebühr täglich 3 Mindestgebühr monatlich 20
5	Verkaufswagen oder Stände (Imbissstand) je qm beanspruchter Ver-kehrsfäche	3 - 10 täglich